

## S A T Z U N G

Über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege der Gemeinde Wald-Michelbach

---

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) beschließt die Gemeindevertretung folgende Satzung über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege:

### § 1

Die Gemeinde Wald-Michelbach ist bestrebt, die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage nachstehender Richtlinien zu unterstützen und damit das Vereinsleben und die Jugendpflege in der Gemeinde zu fördern. Dadurch soll allen Vereinen, die die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen, eine gesunde Breitenarbeit ermöglicht werden.

Als Verein gilt, wer die Voraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB/Vereinsrecht) erfüllt. Eine entsprechende Vereinssatzung ist der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen.

Einem Verein werden Förderungsmittel nur dann bewilligt, wenn er

- a) ein eingetragener Verein ist oder der Gemeindevorstand die Voraussetzungen zur Förderung anerkannt hat,
- b) seinen Vereinssitz im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach hat,
- c) seine Gemeinnützigkeit durch die Bestätigung des Finanzamtes nachweist,
- d) den jährlichen Bestandserhebungsbogen der Gemeinde Wald-Michelbach ausgefüllt zurücksendet,
- e) zur Zeit der Antragstellung seit mindestens einem Jahr besteht.

Der Förderungsbetrag wird jeweils im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltplans von der Gemeinde für das rückliegende Jahr gewährt.

## § 2

1. a) Für jedes aktiv sporttreibende Vereinsmitglied über 18 Jahre,  
für jedes aktive Mitglied eines kulturell tätigen Vereins über 18 Jahre,  
für jedes aktive Mitglied eines sonstigen Vereins über 18 Jahre

gewährt die Gemeinde DM 0,75 .

Die aktive Tätigkeit ist der Gemeinde anhand der Meldung der Vereine an die Fachverbände nachzuweisen.

- b) Für jede/n aktive/n Jugendliche/n eines Vereins im Alter von 4 - 18 Jahren gewährt die Gemeinde DM 4,--.

2. Die Gemeinde gewährt einen Zuschuß zu den Betriebskosten

- a) in Höhe von 60 %

zu den DM 1.000,-- übersteigenden, bezuschungsfähigen Strom- und Heizungskosten

bis zu einem Höchstbetrag von DM 6.000,--

- b) in Höhe von 50 % zu den bezuschungsfähigen Zinsleistungen für Investitionskredite

bis zu einem Höchstbetrag von DM 5.000,--

- c) in Höhe von 50 % zu den bezuschungsfähigen Unterhaltungskosten für dem Sport dienende Gebäude und Sportanlagen

bis zu einem Höchstbetrag von DM 5.000,--

3. a) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuß zu den Kosten für Wasser-, Kanal- und Müllgebühren;
  - b) Der Wasserverbrauch wird von der Gemeinde gemessen (Wasseruhr) und kontrolliert.
  - c) Die Vereine haben unbedingt Sorge dafür zu tragen, daß durch ihre Mitglieder ein übermäßiger Wasserverbrauch nicht eintritt.
  - d) Die Gemeinde behält sich bei festgestelltem übermäßigem Verbrauch vor, den Zuschuß zu den Kosten für Wasser-, Kanal- und Müllgebühren zu kürzen.
4. Die Gemeinde gewährt einen Zuschuß in Höhe von 30 %
    - a) zu den vom Landessportbund Hessen für lizenzierte Übungsleiter an die Vereine gezahlten Beihilfen,
    - b) zu den restlich nicht gedeckten förderungswürdigen Kosten für Dirigenten der Gesangvereine oder eines anderen Vereins bei einem mit 50 % zuwendungsfähigen Stundensatz, der derzeit DM 7,-- beträgt, in Anlehnung an die Richtlinien des LSB Hessen und des Übungsstundenplans des Vereins,
    - c) zu den von einem Landesverband an die Vereine für Fachvorträge und ähnliche zu fördernde Veranstaltungen gezahlten Beihilfen.
5. Von den unter Punkt 1 - 4 errechneten Zuschüssen sind Mitgliedsbeitragsausfälle in Abzug zu bringen.

---

Die Gemeinde geht davon aus, daß der Verein einen Mitgliedsbeitrag pro Mitglied über 18 Jahre in Höhe von DM 24,-- jährlich, pro jugendliches Mitglied in Höhe von DM 9,-- jährlich erhebt.

6. Die Mindestförderung für einen Verein beträgt DM 50,--.

### § 3

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der Vereine und für die Anschaffung langlebiger Geräte (mindestens 10 Jahre Lebensdauer) sind besonders zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag, der Finanzierungsplan und soweit vorhanden, der Bewilligungsbescheid des Hessischen Sozialministers sowie andere Bewilligungsbescheide beizufügen.

Der Verein muß eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht. Wegen der Finanzkraft des Vereins kann die Gemeinde Einsicht in die Kassenbücher verlangen.

Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von Organisationen, wie Sportverbände usw. gelten nicht als Eigenleistung.

Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (Bund, Land, Kreis, LSB - Fachverband) auszuweisen.

Nach Abschluß einer Förderungsmaßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen..

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt von dem als förderungswürdig festgesetzten Betrag für Baumaßnahmen 10 % und für lang-  
lebige Wirtschaftsgüter 30 %.

Die Mindestbeschaffungskosten müssen DM 1.000,-- übersteigen. Darüberhinaus kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen einen höheren Zuschuß gewähren.

#### § 4

Alle Vereine können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Jugendgruppenfahrten zur Partnerschaftsgemeinde Montmirail einen Zuschuß beantragen.

Der Fahrtkostenzuschuß beträgt je Teilnehmer pro Tag DM 5,-- und wird für längstens 5 Tage gewährt.

An Leiter bzw. Helfer bei einer Jugendgruppenfahrt werden zwischen 5 - 14 Teilnehmer 1 Person, zwischen 25 - 34 2 Personen und je angefangene weitere 10 Teilnehmer eine weitere Person anerkannt.

Der Verein hat bei Beantragung des Zuschusses die Teilnehmer an der Fahrt namentlich bekanntzugeben. Der Fahrtkostenzuschuß kann in einem Zeitraum von 2 Jahren nur einmal bewilligt werden.

§ 5

Für besondere Vereinsveranstaltungen, wie Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuß an die Vereine gewährt werden, über deren Höhe der Gemeindevorstand auf Antrag hin entscheidet.

§ 6

Für Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger sportlicher und kultureller Arbeit folgende Zuschüsse gezahlt:

Bei	25. Gründungsfest	DM 150,--
Beim	50. Gründungsfest	DM 250,--
Beim	75. Gründungsfest	DM 350,--
Beim	100. Gründungsfest	DM 500,--
Beim	125. Gründungsfest	DM 600,--

Der Gemeindevorstand entscheidet bei besonderen Anlässen über die mietfreie Inanspruchnahme der Einrichtung der Turnhalle, der Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie über Anträge auf Übernahme der Kosten für Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen.

§ 7

Für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Heimatabende u.ä., kann die Gemeinde die Einrichtungen Turnhalle, Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftshäuser den Vereinen mietfrei zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch für Übungsstunden zur Vorbereitung für die Veranstaltungen.

Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

## § 8

Die Vereine sind verpflichtet, den Nachweis für die Förderung zu erbringen (Vorlegen der Kassenbücher und der Belege etc.). Der Antrag ist bis spätestens zum 30.06. des folgenden Jahres schriftlich zu stellen.

Die Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Antrages, der vom Vereinsvorsitzenden und dem Kassenverwalter unterschrieben sein muß, nachträglich für das vergangene Jahr an die Vereine ausgezahlt.

## § 9

Wenn sich herausstellt, daß unrichtige Angaben zur Erlangung von Förderungsbeträgen gemacht wurden, sind diese unverzüglich zurückzuzahlen. Die Gemeinde behält sich darüber hinaus vor, im Falle unrichtig gemachter Angaben den Verein für mindestens 1 Jahr von der Förderung auszuschließen.

## § 10

Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden. Eine Bezuschussung ist nur möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## § 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 30.10.1984

# 1. S a t z u n g

## zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wald-Michelbach über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege

---

Aufgrund der §§ 5 in Verbindung mit § 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 25.5.1990 (GVBl. I S. 173) hat die Gemeindevertretung am 23. Oktober 1990 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wald-Michelbach über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der Vereine und für die Anschaffung langlebiger Geräte (Mindestens 10 Jahre Lebensdauer) sind besonders zu beantragen.

Dem Antrag auf Zuschuß für Baumaßnahmen ist ein Kostenvoranschlag, der Finanzierungsplan und soweit vorhanden, der Bewilligungsbescheid des Hessischen Sozialministers sowie andere Bewilligungsbescheide beizufügen.

Der Verein muß eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht. Wegen der Finanzkraft des Vereins kann die Gemeinde Einsicht in die Kassenbücher verlangen.

Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von Organisationen wie Sportverbänden usw. gelten nicht als Eigenleistung.

Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (Bund, Land, Kreis, LSB-Fachverband) auszuweisen.

---

Nach Abschluß einer Förderungsmaßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt von dem als förderungswürdig festgesetzten Betrag für Baumaßnahmen maximal 10 %. Der Höchstbetrag der förderungswürdigen Kosten ist DM 500.000,--, sodaß der höchstmögliche Zuschuß sich auf DM 50.000,-- beläuft.

Die Höhe der Bezuschussung ist neben den förderungswürdigen Kosten auch von der Anzahl der Mitglieder eines Vereins abhängig. Der Gemeindevorstand entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Investitionszuschusses.

Falls ein Vorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird, kann der Höchstbetrag frühestens nach 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Bei einem anderen Bauvorhaben wird einem Verein frühestens nach 15 Jahren wieder ein Investitionszuschuß gewährt.

Bei langlebigen Wirtschaftsgütern beträgt der Zuschuß 30 % des als förderungswürdig festgesetzten Betrages. Die Mindestbeschaffungskosten müssen DM 1.000,-- übersteigen.

Bei der Beantragung eines Zuschusses für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern sind vom Antragsteller alle für diesen Zweck gewährten Zuschüsse anderer Stellen anzugeben. Diese Zuschüsse werden von den Anschaffungskosten in Abzug gebracht. Der Investitionszuschuß für langlebige Wirtschaftsgüter wird nur auf die Kosten, die vom Antragsteller selbst getragen werden, bewilligt.

In begründeten Einzelfällen kann vom Gemeindevorstand ein höherer Zuschuß gewährt werden.

## Artikel 2

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Alle Vereine können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Jugendgruppenfahrten zu Partnerschaftsgemeinden einen Zuschuß beantragen.

Der Fahrtkostenzuschuß beträgt je Teilnehmer pro Tag DM 5,-- und wird für längstens 5 Tage gewährt.

An Leiter bzw. Helfer bei einer Jugendgruppenfahrt werden zwischen 5 - 14 Teilnehmer 1 Person, zwischen 15 - 24 2 Personen und je angefangene weitere 10 Teilnehmer eine weitere Person anerkannt.

Der Verein hat bei Beantragung des Zuschusses die Teilnehmer an der Fahrt namentlich bekanntzugeben. Der Fahrtkostenzuschuß kann in einem Zeitraum von 2 Jahren nur einmal bewilligt werden.

## Artikel 3

§ 6 erhält folgende Neufassung:

### § 6

Für Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger sportlicher und kultureller Arbeit folgende Zuschüsse gezahlt:

Beim 25. Gründungsfest	DM 150,--
Beim 50. Gründungsfest	DM 250,--
Beim 75. Gründungsfest	DM 350,--
Beim 100. Gründungsfest	DM 500,--
Beim 125. Gründungsfest	DM 600,--

Bei vorstehenden Jubiläumsfesten kann der Mietzins für gemeindeeigene Einrichtungen wie Turnhalle, Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftshäuser den Vereinen für die Durchführung eines Festkommers als Spende erlassen werden.

Für alle weiteren Veranstaltungstage im Rahmen eines solchen Jubiläums kann, sofern kein Eintritt erhoben wird, die vom Gemeindevorstand festgesetzte Unkostenpauschale für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen festgelegt werden. Die Differenz zum normalen Mietzins wird in diesen Fällen als Spende erlassen.



Bei allen anderen Vereinsjubiläen (nichtklassische Jubiläen) kann zur Durchführung des Festkommers die vom Gemeindevorstand festgesetzte Unkostenpauschale für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen festgelegt werden. Für alle weiteren Veranstaltungstage im Rahmen eines solchen Jubiläums kann, sofern kein Eintritt erhoben wird, auch diese Unkostenpauschale festgesetzt werden. Der Differenzbetrag zum normalen Mietzins wird in diesen Fällen als Spende erlassen.

Der Gemeindevorstand entscheidet im Einzelfall über die Vermietung von Gemeindevorrichtungen.

Desweiteren entscheidet der Gemeindevorstand über Anträge auf Übernahme der Kosten für Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen.

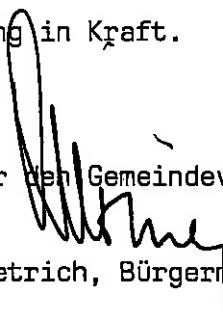
#### Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 25. Oktober 1990



Für den Gemeindevorstand

  
Dietrich, Bürgermeister

#### Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, daß die von der Gemeindevertretung am 23. Oktober 1990 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wald-Michelbach über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege in der "Südhessischen Post" (Ausgabe Nr. 251) am 27. Oktober 1990 und in der "Odenwälder Zeitung" (Ausgabe Nr. 251) am 29. Oktober 1990 in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Diese 1. Satzung hat mit Wirkung ab 30. Oktober 1990 Rechtskraft erlangt.



Für den Gemeindevorstand

  
Dietrich, Bürgermeister